

Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 2 Absatz 3 StromGVV



Ersatzversorgung Wärmespeicherstrom

Preisstand 01.01.2026

Wärmespeicherstrom	Anlagentyp SP1 Gewerbe		Anlagentyp SP1 Haushalt		Anlagentyp SP 2N + T		Anlagentyp SP 2N		*Grundversorgung Strom ohne Schwachlastregelung											
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)	197,04 €/Jahr		41,65 €/Jahr		208,94 €/Jahr		208,94 €/Jahr		208,94 €/Jahr											
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)	30,46 ct/kWh NT 31,69 ct/kWh HT		30,46 ct/kWh NT *HT siehe Preise der Grundversorgung letzte Spalte		30,46 ct/kWh NT 34,39 ct/kWh HT		30,46 ct/kWh NT		34,39 ct/kWh HT											
Entgelt für Messstellenbetrieb (brutto)* (Standardzähler oder moderne Messeinrichtung)	15,10 €/Jahr		15,10 €/Jahr		15,10 €/Jahr		15,10 €/Jahr		15,10 €/Jahr											
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen																				
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:																				
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto)	165,58 €/Jahr		35,00 €		175,58 €/Jahr	28,90 HT ct/kWh	25,60 NT ct/kWh	175,58 €/Jahr	25,60 ct/kWh NT	175,58 €/Jahr										
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (netto)	25,60 ct/kWh NT 26,63 ct/kWh HT		25,60 ct/kWh NT		12,69 €/Jahr	12,69 €/Jahr	12,69 €/Jahr	12,69 €/Jahr	12,69 €/Jahr	28,90 ct/kWh HT										
Entgelt für Messstellenbetrieb (netto)* (Standardzähler oder mod. Messeinrichtung)	12,69 €/Jahr																			
Im aktuellen Nettopreis sind enthalten (Stand 01.01.2026):	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh										
Stromsteuer Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Kommunen) ¹⁾		2,050 1,520	2,050 0,110		2,050 0,110		2,050 0,110	2,050 0,110		2,050 0,110										
Aufschlag für besondere Netznutzung ²⁾³⁾		1,559 0,446 0,941	1,559 0,446 0,941		1,559 0,446 0,941		1,559 0,446 0,941	1,559 0,446 0,941		1,559 0,446 0,941										
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz ²⁾																				
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ²⁾																				
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten ²⁾⁴⁾																				
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung ²⁾⁵⁾																				
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ²⁾⁵⁾																				
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein: ⁶⁾	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh HT										
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowatt-Stunde ⁷⁾	150,00 24,28	3,780	1,890		1,890	150,00 24,28	3,780	1,890	150,00 8,69	1,890										
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ⁷⁾																				
Messstellenbetrieb einschl. Messung ⁷⁾⁸⁾ (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)																				
Die Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschläge und Entgelte beträgt:	174,28	10,296	6,996	24,28	6,996	174,28	8,886	6,996	158,69	6,996										
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:																				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr ⁸⁾	3,99	16,334	18,604	10,72	18,604	13,99	20,014	18,604	29,58	18,604										
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde																				

- 1) Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Kommunen. Die hier ausgewiesenen Konzessionsabgaben werden im Rahmen der Kalkulation des Allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Kommunen berücksichtigt.
- 2) Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.
- 3) Der Aufschlag für besondere Netznutzung beinhaltet derzeit auch die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung. Deshalb wird letztere mit 0 beziffert.
- 4) Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) tritt schrittweise bis 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV wurde letztmalig 2023 erhoben.
- 5) Der § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung beinhaltet derzeit auch die Wasserstoffumlage. Deshalb wird letztere mit 0 beziffert.
- 6) Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Netzgebieten. Die hier ausgewiesenen Netzentgelte und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden im Rahmen der Kalkulation als gewichteter Durchschnittswert der Entgelte aller Netzbetreiber berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den einzelnen Entgelten des Netzbetreibers unterscheiden kann.
- 7) Hier sind die vorläufigen Netzentgeltpreise für 2026 der RheinNetz GmbH (RNG) angegeben.
- 8) Hier wird der Messpreis für einen Standardzähler berücksichtigt.

Entgelte für Zusatzleistungen	netto	brutto¹
Wiederherstellung der Versorgung	72,44 €	86,20 €
pro nachträglich erstellter Rechnungskopie	4,20 €	5,00 €
einmalige Umstellungspauschale für unterjährige Abrechnung	28,99 €	34,50 €
pro unterjähriger Abrechnung ²	14,95 €	17,79 €
pro unterjähriger Abrechnung bei Online-Option ²	3,57 €	4,25 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Kundenselbstablesung	16,39 €	19,50 €
Erstellung eines Kontoauszugs	8,40 €	10,00 €
Zählerumbau auf Wunsch - Strom	84,30 €	100,32 €
Zählerumbau auf Wunsch - Gas	nach Aufwand	

- 1) Die Bruttopreise enthalten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- 2) Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Online-Option nur bei onlinefähigen Sonderverträgen.

* Das **Entgelt für den Messstellenbetrieb** (MSB-Entgelt) fällt entsprechend der/des an der Lieferstelle verbauten Messeinrichtung/Messsystems an. Für die Höhe des MSB-Entgelts bei Standardzählern und modernen Messeinrichtungen siehe das in der nachstehenden Tabelle genannte Entgelt. Das MSB-Entgelt für intelligente Messsysteme fällt in der Höhe an, in der es der AggerEnergie vom zuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt wird. Die nachstehend genannten MSB-Entgelte für intelligente Messsysteme sind lediglich informatorisch.

Entgelt für Messstellenbetrieb (Stand 01.01.2026)		
Art der Messeinrichtung	Messpreis in €/Jahr	
	netto	brutto
Standardzähler oder moderne Messeinrichtung	12,69	15,10
Intelligentes Messsystem bei einem Verbrauch von:		
0 - 6.000 kWh/Jahr	25,21	30,00
6.001 - 10.000 kWh/Jahr	33,61	40,00
10.001 - 20.000 kWh/Jahr	42,02	50,00
20.001 - 50.000 kWh/Jahr	92,44	110,00
50.001 - 100.000 kWh/Jahr	117,65	140,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00
Bei direkter Abrechnung mit Ihrem Messstellenbetreiber	0,00	0,00

AggerEnergie GmbH, Gummersbach

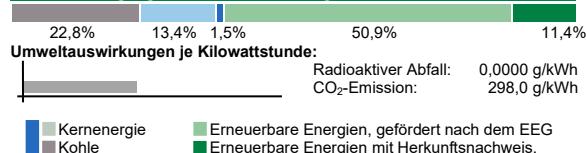
Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.

1. Gesamtstromlieferung AggerEnergie



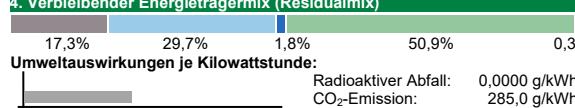
2. Stromerzeugung Deutschland zum Vergleich



3. AggerEnergie Ökostrom*



4. Verbleibender Energierträgermix (Residualmix)



*AggerEnergie Ökostrom Herkunftsänder und Anteile: Schweden 83,0%, Lettland 9,3%, Spanien 4,2%, Norwegen 1,7%, Frankreich 1,0%, Portugal 0,8%

Diese Information erhalten Sie auch im Internet: www.aggerenergie.de

Stand der Information: 23. Juni 2025 (06/25-01)

Informationen gemäß § 41 EnWG

Ersatzversorgung Strom

Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem der Netzbetreiber die Abnahmestelle dem Grundversorger zur Ersatzversorgung zuteilt. Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsschluss erforderlich. Die Ersatzversorgung erfolgt maximal drei Monate lang und endet automatisch. Der Ersatzversorger teilt Anfangs- und Endzeitpunkt der Ersatzversorgung mit. Dies ist mit dem Hinweis verbunden, dass spätestens nach Ende der Ersatzversorgung (Ablauf der drei Monate) ein neuer Energieleververtrag abgeschlossen werden muss. Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist. Die Beendigung der Ersatzversorgung durch Vertragsschluss oder Lieferantenwechsel wird unentgeltlich und zügig gewährleistet. In der Ersatzversorgung können die Preise jeweils zum ersten und fünfzehnten eines Monats ohne textliche Mitteilung und ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage www.aggerenergie.de. Wartungsdienste sind kein Vertragsbestandteil. Abschläge und Rechnungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung beglichen werden. Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses handelt.

Beschwerden und Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an AggerEnergie GmbH, Beschwerdemanagement, Alexander-Fleming-Str. 2, 51643 Gummersbach oder per E-Mail beschwerde@aggerenergie.de gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom und Erdgas nach EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Kontakt mit AggerEnergie GmbH aufgenommen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2 75 72 40-0, Fax: 030 / 2 75 72 40-69, www.schlichtungsstelle-energie.de – E-Mail: info@schilichtungsstelle-energie.de.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, Fax: 030 / 2 24 80-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung nur für Haushaltkunden, die Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 2 Absatz 3 StromGVV

Ersatzversorgung Wärmespeicherstrom

Preisstand 01.04.2025

Wärmespeicherstrom	Anlagentyp SP1	Anlagentyp SP 2N + T	Anlagentyp SP 2N	Ersatzversorgung Strom ohne Schwachlast-regelung
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)	41,65 €	208,94 €	208,94 €	208,94 €
Messpreis pro Jahr (brutto)*		15,10 €	15,10 €	15,10 €
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)	* HT siehe Preise der Grundversorgung letzte Spalte 31,69 ct/kWh NT	36,79 ct/kWh HT	31,69 ct/kWh NT	36,79 ct/kWh HT

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto)	35,00 €	175,58 €			175,58 €	175,58 €
Messpreis pro Jahr (netto)*		12,69 €	30,92 ct/kWh HT	26,63 ct/kWh NT	12,69 €	12,69 €
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (netto)	26,63 ct/kWh NT				26,63 ct/kWh NT	30,92 ct/kWh HT

Im aktuellen Nettopreis sind enthalten (Stand 01.01.2025):

	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Kommunen) ¹⁾		2,050 0,110		2,050 0,110	2,050 0,110		2,050 0,110		2,050 1,520
Aufschlag für besondere Netznutzung ²⁾³⁾		1,558 0,277		1,558 0,277	1,558 0,277		1,558 0,277		1,558 0,277
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz ²⁾		0,816		0,816	0,816		0,816		0,816
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ²⁾		0,000		0,000	0,000		0,000		0,000
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten ²⁾⁴⁾		0,000		0,000	0,000		0,000		0,000
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung ²⁾⁵⁾		0,000		0,000	0,000		0,000		0,000
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ⁵⁾		0,000		0,000	0,000		0,000		0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein ⁶⁾ :	€/Jahr	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh HT
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowatt-Stunde ⁷⁾		2,890		5,770	2,890		2,890		5,770
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ⁷⁾	0,00		160,00			160,00		160,00	
Messstellenbetrieb einschl. Messung ⁷⁾ (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	24,28		24,28			8,69		8,69	
Die Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschläge und Entgelte beträgt:	24,28	7,701	184,28	10,581	7,701	168,69	7,701	168,69	11,991

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:

am verbrauchsabhängigen Grundpreis pro Jahr	10,72		3,99			19,58		19,58	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		18,929		20,339	18,929		18,929		18,929

* Die Messpreise für intelligente Messsysteme finden Sie in der Tabelle „Messpreis“ auf der Rückseite.

- 1) Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Kommunen. Die hier ausgewiesenen Konzessionsabgaben werden im Rahmen der Kalkulation des Allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Kommunen berücksichtigt.
- 2) Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.
- 3) Beinhaltet derzeit auch die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung.
- 4) Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) tritt schrittweise bis 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV wurde letztmalig 2023 erhoben.
- 5) § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung beinhaltet derzeit auch die Wasserstoffumlage.
- 6) Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Netzgebieten. Die hier ausgewiesenen Netzentgelte und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden im Rahmen der Kalkulation als gewichteter Durchschnittswert der Entgelte aller Netzbetreiber berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den einzelnen Entgelten des Netzbetreibers unterscheiden kann.
- 7) Hier sind die Netzentgeltpreise für 2025 der RheinNetz GmbH (RNG) angegeben.

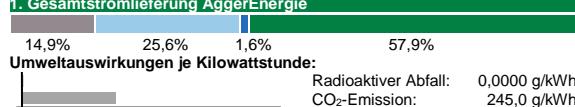
Entgelte für Zusatzleistungen	netto	brutto ¹
Wiederherstellung der Versorgung	72,44 €	86,20 €
pro nachträglich erstellter Rechnungskopie	4,20 €	5,00 €
einmalige Umstellungspauschale für unterjährige Abrechnung	28,99 €	34,50 €
pro unterjähriger Abrechnung ²	14,95 €	17,79 €
pro unterjähriger Abrechnung bei Online-Option ²	3,57 €	4,25 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Kundenselbstablesung	16,39 €	19,50 €
Erstellung eines Kontoauszugs	8,40 €	10,00 €
Zählerumbau auf Wunsch - Strom	84,30 €	100,32 €
Zählerumbau auf Wunsch - Gas	nach Aufwand	

Messpreis (Stand 01.04.2024)		
Art der Messeinrichtung	Messpreis in €/Jahr	
	netto	brutto
Standardzähler oder moderne Messeinrichtung	12,69	15,10
Intelligentes Messsystem bei einem Verbrauch von:		
0 - 3.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
3.001 - 6.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
6.001 - 10.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
10.001 - 20.000 kWh/Jahr	42,02	50,00
20.001 - 50.000 kWh/Jahr	75,63	90,00
50.001 - 100.000 kWh/Jahr	100,84	120,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00
Bei direkter Abrechnung mit Ihrem Messstellenbetreiber	0,00	0,00

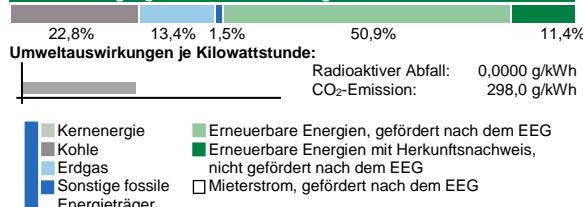
- 1) Die Bruttopreise enthalten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- 2) Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Online-Option nur bei onlinefähigen Sonderverträgen.

AggerEnergie GmbH, Gummersbach
Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024
 Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.

1. Gesamtstromlieferung AggerEnergie



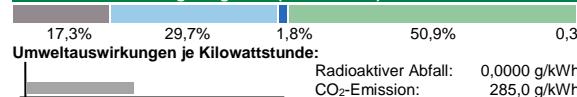
2. Stromerzeugung Deutschland zum Vergleich



3. AggerEnergie Ökostrom*



4. Verbleibender Energieträgermix (Residualmix)



*AggerEnergie Ökostrom Herkunftsänder und Anteile: Schweden 83,0%, Lettland 9,3%, Spanien 4,2%, Norwegen 1,7%, Frankreich 1,0%, Portugal 0,8%

Diese Information erhalten Sie auch im Internet: www.aggerenergie.de
 Stand der Information: 23. Juni 2025 (06/25/01)

Informationen gemäß § 41 EnWG

Ersatzversorgung Strom

Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem der Netzbetreiber die Abnahmestelle dem Grundversorger zur Ersatzversorgung zuteilt. Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsschluss erforderlich. Die Ersatzversorgung erfolgt maximal drei Monate lang und endet automatisch. Der Ersatzversorger teilt Anfangs- und Endzeitpunkt der Ersatzversorgung mit. Dies ist mit dem Hinweis verbunden, dass spätestens nach Ende der Ersatzversorgung (Ablauf der drei Monate) ein neuer Energieliefervertrag abschlossen werden muss. Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist. Die Beendigung der Ersatzversorgung durch Vertragsschluss oder Lieferwechsel wird unentgeltlich und zügig gewährleistet. In der Ersatzversorgung können die Preise jeweils zum ersten und fünfzehnten eines Monats ohne textile Mitteilung und ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage www.aggerenergie.de. Wartungsdienste sind kein Vertragsbestandteil. Abschläge und Rechnungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung beglichen werden. Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses handelt.

Beschwerden und Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an AggerEnergie GmbH, Beschwerdemanagement, Alexander-Fleming-Str. 2, 51643 Gummersbach oder per E-Mail beschwerde@aggerenergie.de gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom und Erdgas nach EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Kontakt mit AggerEnergie GmbH aufgenommen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2 75 72 40-0, Fax: 030 / 2 75 72 40-69, www.schlichtungsstelle-energie.de – E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdata erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, Fax: 030 / 2 24 80-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung nur für Haushaltkunden, die Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.